

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0163/2011

Auskunft erteilt:

Herr Renkhoff

Ruf:

492 61 52

E-Mail:

Renkhoff@stadt-muenster.de

Datum:

09.03.2011

Betrifft

Vorbehaltsnetz, erweitertes Vorbehaltsnetz, Feuerwehrvorbehaltsnetz (Planungsgrundlagen und Definitionen)

Beratungsfolge

19.05.2011 Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft Bericht

Bericht:

Anlass

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 16.02.2011 auf der Basis der Vorlage V/0655/2010/1 mehrheitlich beschlossen:

„I. Sachentscheidung:

1. Die Straßen Wienburgstraße – Nordstraße – Am Kreuztor werden aus dem Vorbehaltsnetz gestrichen.
2. Die Bedenken der Verwaltung gegen eine Herausnahme werden dahingehend aufgenommen, dass sie beauftragt wird, das vorhandene Straßennetz im Stadtgebiet Münster im Gesamtzusammenhang zu überprüfen. Dabei ist das Vorbehaltsnetz inhaltlich zu definieren, örtlich darzustellen und Verfahrensvorschläge zu späteren Änderungen zu unterbreiten. Das Ergebnis ist dem Rat vorzulegen.
3. Die Anregung Nr. 54/2010 gem. § 24 GO NW ist damit erledigt.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten oder Folgekosten entstehen.“

Die Beratung der o. g. Vorlage gab Anlass zu Nachfragen bzw. der Bitte, System, Struktur und Zuständigkeiten des Vorbehaltsnetzes betreffend zu erläutern:

Das Vorbehaltsnetz

Das Vorbehaltsstraßennetz der Stadt Münster umfasst sämtliche klassifizierte Straßen. Also die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Daneben sind auch Gemeindestraßen mit überbezirklicher Bedeutung (siehe Anlage 1, Stand 21.10.2010) erfasst. Gemeinsam bilden sie das Hauptverkehrsstraßennetz oder auch Verkehrsentwicklungsplan-Straßennetz der Stadt Münster. Aufgabe dieses Hauptverkehrsstraßennetzes ist es, zum einen die Erreichbarkeit der Stadt Münster und

ihrer oberzentralen Ziele aus dem Umland sowie die Erreichbarkeiten zwischen den Stadtteilen sicherzustellen und zum anderen, die aus den Wohn- und Gewerbegebieten strömenden Kfz- und Lkw-Verkehre zu bündeln. Dazu muss ein ausreichend dimensioniertes Hauptverkehrsstraßennetz, das Vorbehaltsnetz, zur Verfügung gestellt werden. In diesem Vorbehaltsnetz sind möglichst verkehrsberuhigende Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Einbauten in Fahrbahnen, etc.) zu vermeiden.

Das Vorbehaltsnetz wurde erstmals im Zusammenhang mit dem Gesamtverkehrsplan 1986 (Einrichtung von Tempo-30-Zonen) definiert und in die Hauptsatzung der Stadt Münster aufgenommen. Die Zuständigkeit für Maßnahmen, die dieses Straßennetz betreffen, liegt beim Rat der Stadt Münster. In der Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Münster sind demnach die Straßen mit überbezirklicher Bedeutung aufgelistet. Sie wurden zuletzt mit Ratsbeschluss vom 09.06.2010 geändert (siehe Anlage 2).

Das „erweiterte Vorbehaltsnetz“

Neben dem Vorbehaltsnetz gibt es das sogenannte „erweiterte Vorbehaltsnetz“.

Am 03.10.1990 hat der Rat der Stadt Münster mit der Vorlage Nr. 151/90 Bau. die „Richtlinien des Rates der Stadt Münster zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet von Münster“ beschlossen. §4 dieser Richtlinien lautet wie folgt:

„Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Wohnen (ASSW) beschließt die Programme für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen im Stadtgebiet von Münster nach den Vorberatungen in den Bezirksvertretungen. Der ASSW legt auf der Grundlage des Verkehrsstraßennetzes nach § 14 der Hauptsatzung und den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs das erweiterte „Vorbehaltsnetz“ fest.“

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Wohnen hat am 17.10.1991 nach Vorberatung in den Bezirksvertretungen die Programme I und II zur Einrichtung weiterer Tempo-30-Zonen beschlossen (Vorlage Nr. 70/91). Grundlage waren Lagepläne als Anlagen zur Vorlage 70/91, die die Abgrenzungen der Tempo-30-Zonen und das „erweiterte Vorbehaltsnetz“ darstellten.

Mittlerweile sind in Münster flächendeckend Tempo-30-Zonen eingerichtet, wodurch das „erweiterte Vorbehaltsnetz“ eindeutig definiert ist (siehe Anlage 3).

Die Zuständigkeit für das „erweiterte Vorbehaltsnetz“ liegt beim ASSVW.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Münster mit der Vorlage 350/91 Bau. „ÖPNV-Förderprogramm Münster 1991“ unter Punkt 6 beschlossen:

„Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Wohnen ist zuständig für die Fortschreibung des städtischen ÖPNV-Förderprogramms, für die Festlegung der Prioritäten der Verbesserungsmaßnahmen und des zeitlichen Ablaufs der Planung. Dabei sind die betroffenen Bezirksvertretungen zu hören.“

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wie Aufpflasterungen, Schwellen und für den Bus geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen sind im Fahrweg der Buslinien zu vermeiden. Sollten doch einzelne Maßnahmen notwendig sein, sind sie detailliert zu begründen, ihre Auswirkungen auf das Busliniennetz zu beschreiben und bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Wohnen.

Diese Änderungen treten mit Änderung der Hauptsatzung sowie der Zuständigkeitsord-

nung in Kraft, die den parlamentarischen Gremien nach Abschluß der Beratungen zu dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

Das Feuerwehrvorbehaltsnetz

Das Feuerwehrvorbehaltsnetz ist im Flächennutzungsplan der Stadt Münster als „Versorgungsnetz der Rettungswege“ dargestellt und wird im FNP wie folgt definiert:

„Die Feuerwehr und die Rettungsdienste haben den gesetzlichen Auftrag, innerhalb vorgegebener Fahrzeiten alle innerstädtischen Ziele zu erreichen, um ihre Hilfsdienste durchzuführen. Dabei sind sie auf ein leistungsfähiges Hauptverkehrsstraßennetz mit hoher Verbindungsqualität angewiesen (Anlage 4). Diese Anforderungen bedingen ein leistungsfähiges Hauptverkehrsstraßennetz mit ausreichenden Fahrbahnquerschnitten.“

Auf der Basis der Ergänzungsvorlage 144/97 Feu. „Einrichtung eines Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetzes“ hat der Rat der Stadt Münster am 25.06.1997 unter anderem beschlossen:

„Bei baulichen und/oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz sind die Auswirkungen auf die Hilfsfristen der Feuerwehr in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst zu berücksichtigen. Bei politischen Beschlüssen in den zuständigen Gremien zu baulichen und/oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz, sind die Anforderungen an Feuerwehr-Vorbehaltsstraßen zwingend zu beachten, um die Einhaltung der erforderlichen Hilfsfristen zu ermöglichen.“

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung befasst sich seit Ende 2010 damit, das Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Münster zu überarbeiten. Neben dem zitierten Ratsbeschluss gibt es noch zusätzliche aktuelle Anlässe und Beschlüsse, die eine Überarbeitung des Hauptverkehrsstraßennetzes einschließlich des Vorbehaltsnetzes erfordern. Hierzu zählen insbesondere:

- die Verlegung der B 54 aus der Innenstadt auf den 2. Tangentenring,
- die geplante Abstufung der B219,
- die Fertigstellung der Austermannstraße,
- die Fertigstellung des Netzschlusses der Hansestraße mit der Amelsbürener Str.,
- der Netzschluss Hobbeltstraße,
- die Beschlüsse zum Luftqualitätsplan Stadt Münster.

Darüber hinaus entspricht die bestehende Klassifizierung von Straßen des Hauptverkehrsstraßennetzes nicht in allen Fällen mehr den tatsächlichen Netzfunktionen einzelner Straßenabschnitte. Die Verkehrsentwicklungen der letzten 25-30 Jahre müssen sich auch in der Klassifizierung des Hauptverkehrsstraßennetzes und deren Netzfunktionen widerspiegeln.

Insgesamt werden sich die Klassifizierungen im Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Münster deutlich verändern. Dies erfordert auch eine Anpassung des Vorbehaltsnetzes. Inwieweit das „Vorbehaltsnetz“, „das erweiterte Vorbehaltsnetz“ und das „Feuerwehrvorbehaltsnetz“ zu einem gemeinsamen Vorbehaltsnetz zusammengefasst werden sollten, wird sich im weiteren Verfahren zeigen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und den damit verbundenen notwendigen Abstimmungen auch mit den Landes- und Bundesbehörden, wird die Verwaltung voraussichtlich Anfang 2012 den politischen Gremien einen abgestimmten Entwurf für das zukünftige Hauptverkehrsstraßennetz vorlegen können.

i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | Klassifizierte Straßen Stand 21.10.2010 |
| Anlage 2 | „Anlage 1 zur Hauptsatzung“ |
| Anlage 3 | Abgrenzung Tempo-30-Zonen Stand 2011 |
| Anlage 4 | Versorgungsnetz der Rettungswege |